

Deutscher Notarverein

Bundesverband der Notare im Hauptberuf

Markt 3, 53111 Bonn, Tel.: 0228 / 69 8828, Fax: 0228 / 69 06 96, e-mail: dnotv@t-online.de

Jahresbericht 1997

I. Organisation

Der Vorstand des Deutschen Notarvereins setzte sich im Berichtsjahr unverändert wie folgt zusammen:

Dr. Stefan Zimmermann (Präsident); Marlies Lehmann und Dr. Hans Wolfsteiner (Vizepräsidenten); Dr. Bernt Ancker, Dr. Helmut Fessler, Dr. Oliver Vossius und Dieter Zastrow (weitere Vorstandsmitglieder).

Geschäftsführer ist Notarassessor Dr. Wolfgang Drasch.

Zur Beratung des Vorstandes waren im Berichtszeitraum der Ausschuß für Handels- und Gesellschaftsrecht, der Ausschuß für Berufsrecht und der Ausschuß für die Reform der Juristenausbildung tätig.

II. Politische Tätigkeit

1) Anhörung zur BNotO-Novelle im Rechtsausschuß des Bundestages

Im Mittelpunkt der berufspolitischen Tätigkeit des Deutschen Notarvereins stand die Anhörung zur BNotO-Novelle im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages. Zur Anhörung waren eingeladen der Präsident des OLG Düsseldorf, Dr. Bilda, und der Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Bonn, Prof. Dr. Löwer, sowie Vertreter der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, der Wirtschaftsprüferkammer, der Steuerberaterkammer, des DAV, des Verbands Deutscher Anwaltsnotare (VDAN) und des Bundesverbandes der Steuerberater teil. Der Deutsche Notarverein

war durch seinen Präsidenten Dr. Stefan Zimmermann und seine Vizepräsidenten Marlies Lehmann und Dr. Hans Wolfsteiner vertreten.

Wichtigstes Ergebnis der Anhörung, zu der der Deutsche Notarverein dem Rechtsausschuß im Vorfeld auch ein Positionspapier überreicht hatte, war die überwiegende Ablehnung der Verbindungsfähigkeit von Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern durch Dr. Bilda und Prof. Löwer sowie sämtliche Notarverbände des hauptberuflichen wie des Anwaltsnotariats (BNotK, VDAN, DNotV).

Dr. Bilda verwies für die Justizverwaltung vor allem auf die durch die Verbindung von Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern zu befürchtende weitere Erschwerung der Dienstaufsicht. Dies gelte in besonderem Maße für überörtliche und internationale Sozietäten, bei denen jegliche effektive Kontrollmöglichkeit ausscheide. Prof. Löwer betonte in seinen Ausführungen den Unterschied zwischen der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers und derjenigen des Steuerberaters. Während letztere ohne weiteres auch von Rechtsanwälten ausgeübt werden dürfe, handele es sich bei ersterer gerade nicht um einen „Ausschnitt“ aus der Rechtsberatung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit der Sozietät von Anwaltsnotaren und Steuerberatern. Der Beruf des Wirtschaftsprüfers sei vielmehr allein wegen seiner Vorbehaltsaufgaben nach § 2 Abs. 1 WPO konstituiert. Zumindest müsse bei Zulassung der Wirtschaftsprüfersozietät das öffentliche Interesse an einer unabhängigen Amtsausübung des Notars durch die Schaffung massiver staatlicher Eingriffsbefugnisse in fremde Berufe, nämlich in die mit dem Anwaltsnotar assoziierten Berufe, gewahrt werden.

Der Deutsche Notarverein betonte in seinen Ausführungen neben der strikten Ablehnung der Wirtschaftsprüfersozietät vor allem die politische Brisanz der Aufnahme einer „Öffnungsklausel“ für die Notariatsverfassung in den neuen Ländern sowie der offenbar angestrebten Änderung der Vorschriften der BNotO über das Präsidentenamt in gemischten Kammern einschließlich der Bundesnotarkammer. Darüber hinaus machte er Vorschläge zur Einschränkung einiger nach seiner Auffassung zu weitgehender geplanter Erweiterungen des § 3 BeurkG, etwa betreffend den zeitlich unbeschränkten Ausschluß des Notars in Angelegenheiten seines früheren Sozius oder das Beurkundungsverbot bei Bagatellbeteiligungen an Gesellschaften. Schließlich forderte der Deutsche Notarverein nachdrücklich die Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots der Beteiligung von Anwaltsnotaren an gewerblich strukturierten Rechtsformen jeglicher Art wie insbesondere der Anwalts-GmbH.

2) Sonstige politische Gespräche

Im Berichtszeitraum fanden zahlreiche persönliche Gespräche zwischen Vertretern des Deutschen Notarvereins und Abgeordneten des Deutschen Bundestages statt. Es handelte sich dabei unter anderem um die Abgeordneten Eylmann und Gres (CDU) sowie von Renesse, Hartenbach und Däubler-Gmelin (SPD).

Hierbei bekräftigte der Deutsche Notarverein insbesondere seine Positionen zur Berufsrechtsreform. Im Mittelpunkt standen neben der Frage der Sozietätsfähigkeit von Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern und des Umfangs der Mitwirkungsverbote des § 3 BeurkG vor allem die jüngst bekanntgewordenen Überlegungen zu einer Änderung des § 80 BNotO im Rahmen des laufenden Novellierungsverfahrens der BNotO. § 80 BNotO regelt die Zusammensetzung des Präsidiums der Bundesnotarkammer und enthält in seinem Satz 2 die Regelung, daß der Präsident der Bundesnotarkammer ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar sein muß. Hiermit in Zusammenhang steht die Vorschrift des § 69 Abs. 3 BNotO, wonach für den Fall, daß im Bezirk einer Notarkammer nebeneinander zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare und Anwaltsnotare bestellt sind (so im Falle der Rheinischen Notarkammer und der Notarkammer Stuttgart), der Präsident ebenfalls ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar zu sein hat. Der Deutsche Notarverein verwies insoweit auf den in dieser Vorschrift artikulierten historischen Kompromiß bei Schaffung der BNotO, wonach man sich zur Vermeidung einer getrennten Organisation der beiden Notariatsverfassungen auf die gegenwärtige Regelung des Präsidentenamtes in gemischten Kammern geeinigt habe. Grund hierfür sei, daß die Anwaltsnotare auch durch die Bundesrechtsanwaltskammer vertreten seien, während die hauptberuflichen Notare ihre Interessen nur in der Bundesnotarkammer artikulieren könnten. Was die Vorschrift des § 69 Abs. 3 BNotO angehe, so sei die Frage insbesondere für die Notarkammer Stuttgart von wesentlicher Bedeutung. Das dort bestehende äußerst fragile System der verschiedenen Notariatsverfassungen dürfe keinesfalls durch Eingriffe von außen aus dem Gleichgewicht gebracht werden.

Im übrigen betonte der Deutsche Notarverein, daß die Verbindung von Anwaltsnotaren mit Steuerberatern auf örtlicher, vor allem aber auf überörtlicher und internationaler Ebene nicht mit dem Berufsbild des Notars vereinbar sei. Daran könnten noch so strenge mandantenbezogene Mitwirkungsverbote, wie sie jetzt in der Diskussion seien, schon wegen ihrer mangelnden Kontrollierbarkeit nichts ändern. Der Gesetzgeber sei hier gefordert, ein ausdrückliches Verbot dieser Verbindungen auszusprechen. Die Rechtsprechung des BVerfG lasse die Möglichkeit eines gänzlichen Sozietätsverbots explizit zu.

Weiter wies der Deutsche Notarverein im Hinblick auf die allgemeinen Bemühungen zur Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf die mögliche Verlagerung von Aufgaben auf das Notariat insbesondere im Bereich des Familien- und Erbrechts hin (Erbscheinsanträge, Erbscheinserteilung, Aufbewahrung und Eröffnung von Testamenten).

Der Präsident des Deutschen Notarvereins hatte auch Gelegenheit zu Gesprächen über allgemeine, das Notariat betreffende Fragen mit dem Justizminister von Rheinland-Pfalz, Cäsar, und dem Justizminister von Baden-Württemberg, Dr. Goll.

Dem neuen Unterabteilungsleiter im BMJ, Dr. Ganten, und dem neuen für das Notariat zuständigen Referatsleiter, Dr. Franz, stattete der Deutsche Notarverein Antrittsbesuche ab.

3) Kontakte zu anderen Verbänden und Institutionen

Die bestehenden Kontakte zu anderen Verbänden und Institutionen im politischen Raum wurden ausgebaut. So fanden mehrfach Gespräche mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Verband Deutscher Anwaltsnotare statt. Der Präsident des Deutschen Notarvereins nahm außerdem am Spitzengespräch des Bundesverbandes freier Berufe in Köln teil.

Mit der Geschäftsführung des Deutschen Industrie- und Handelstags fand ein Gespräch zu den Themen Handelsregisterreform, HGB-Novelle, Schiedsgerichtsbarkeit und Auslandsbeurkundungen statt.

III. Mitwirkung an sonstigen Gesetzgebungsvorhaben

1) Anhörung zur Reform der Juristenausbildung

Der Deutsche Notarverein nahm zusammen mit dem Deutschen Richterbund, dem Bund Deutscher Verwaltungsrichter, der Neuen Richtervereinigung und der Bundesnotarkammer an einer vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen in den Räumen des BMJ veranstalteten Anhörung zur Reform der Juristenausbildung teil. Er hob hierbei besonders den Wunsch des Notariats hervor, am Leitbild des Einheitsjuristen festzuhalten. Eine Aufteilung des Referendariats in zwei getrennte Sparten „Justiz“ und „Anwaltschaft“ werfe demgegenüber massive Probleme hinsichtlich der Positionierung

des Notariats auf. Die hauptberuflichen Notare könnten in einem solchen Fall allein der Sparte „Justiz“ angehören. Es sei daher wesentlich sinnvoller, eine Reform bereits auf der Ebene des Hochschulstudiums durchzuführen. Insbesondere müsse, ohne daß dies zu einer Abschichtung des Stoffs führen dürfe, nach dem Grundstudium wieder eine Art Zwischenprüfung unter echten Prüfungsbedingungen eingeführt werden. Die von der Anwaltschaft geforderte vermehrte praktische Spezialisierung könne dagegen am besten durch ein nach dem zweiten Staatsexamen zu absolvierendes Assessorat erreicht werden. Das hauptberufliche Notariat kenne einen solchen speziellen Vorbereitungsdienst in der Form des Notarassessorats bereits seit langem. Etwas ähnliches sei ohne weiteres auch für Richter und Anwälte vorstellbar. Wolle man demgegenüber die Trennung der Ausbildungsgänge nach dem ersten Staatsexamen einführen, so müsse in jedem Falle darauf geachtet werden, daß es keine Durchlässigkeit von der Anwaltschaft zur Justiz und zum hauptberuflichen Notariat geben dürfe. Schon aus diesem Grunde sei ein Festhalten am Einheitsjuristen nicht zuletzt im Interesse der Anwaltschaft unbedingt vorzuziehen, da nur so die Entstehung von Abschlüssen erster und zweiter Klasse verhindert werden könne.

2) Zur Verfassungsbeschwerde gegen die Ländernotarkasse Leipzig

Auf Einladung des Bundesverfassungsgerichts nahm der Deutsche Notarverein zur Verfassungsbeschwerde einiger sächsischer Notare gegen die Ländernotarkasse Leipzig Stellung. Er wies hierbei insbesondere auf die geschichtliche Bedeutung der Ländernotarkasse für die Überleitung des ehemaligen staatlichen Notariats der DDR in ein freies Notariat hin und stellte ihre Rolle als Garantin der Erfolgsgeschichte des Notariats in den neuen Ländern heraus.

3) Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde betreffend die Sozietät von Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern

Der Deutsche Notarverein gab in Ergänzung seiner bereits im Jahresbericht 1996 erwähnten Stellungnahme im Berichtszeitraum noch eine weitere ergänzende Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde betreffend die Sozietät von Anwaltsnotaren mit Wirtschaftsprüfern ab. Er betonte hierbei vor allem die Rolle des Notars als unabhängiger Berater *aller* Beteiligten. Dies gelte auch für das von den Beschwerdeführern angeführte Beispiel des Gesellschaftsrechts. Dort seien stets auch die Interessen von Minderheitsgesellschaften und der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

4) Weitere Stellungnahmen

Auch zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Anwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung legte der Deutsche Notarverein eine ablehnende Stellungnahme vor, in der er zum einen die mit diesem Entwurf eingeleitete Vergewerblichung des Anwaltsberufs kritisierte und daher ein ausdrückliches Verbot der Anwalts-GmbH forderte und sich zum anderen und vor allem gegen jedwede Beteiligung von Anwaltsnotaren an derartigen Kapitalgesellschaften wandte. Das öffentliche Amt des Notars und die Grundprinzipien des Notarantes seien mit der Berufsausübung in einer Kapitalgesellschaft völlig unvereinbar.

Weiter hob der Deutsche Notarverein in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Kommissionsmitteilung zur Übertragung kleiner und mittlerer Unternehmen die steuerliche Benachteiligung gewerblicher Einkünfte und die Rolle des Notars als rechtlicher Gesamtverantwortlicher mit hervorragendem Preis - Leistungs- Verhältnis hervor.

Strikt ablehnend nahm der Deutsche Notarverein zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes über Modellversuche zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern Stellung (vgl. Bericht in diesem Heft).

Außerdem äußerte er sich zum Entwurf einer Novelle des Umwandlungsgesetzes, die sich vor allem mit der Umwandlung von Partnerschaftsgesellschaften befaßt.

IV. Auslandsarbeit

Am 11. und 12. September 1997 veranstaltete der Deutsche Notarverein in Güstrow sein diesjähriges Grenzlandtreffen unter Beteiligung von Gästen aus Polen, Tschechien, den drei baltischen Staaten und Kroatien. Die dort gehaltenen Referate und Vorträge sowie ein Bericht über das Nachmittagsforum zum Thema „Stand des Aufbaus der Rechts- und Wirtschaftsordnung und des Notariats in den beteiligten Ländern“ sind in Heft 4/97 des „notar“ abgedruckt.

Außerdem leistete der Deutsche Notarverein, wie auch schon in den letzten Jahren, wieder aktiv Mithilfe beim Aufbau eines demokratischen Rechts- und Notariatswesens in den Reformländern Osteuropas. Er nahm in diesem Zusammenhang an Veranstaltungen des Europarats in Prag und der deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit in Kiew und in der Richterakademie Wustrau teil.

Vertreter des Deutschen Notarvereins waren auch anwesend bei den Europatagen des Notariats in Salzburg und beim französischen Notarkongreß in Straßburg.

V. Interne Vereinsarbeit

Der Deutsche Notarverein hielt im Berichtszeitraum zwei Mitgliederversammlungen (in Berlin und Koblenz) sowie vier Vorstandssitzungen (in Bonn, Berlin, Güstrow und Koblenz) ab. Neben den bereits erwähnten Themen wurden unter anderem auch folgende Fragen behandelt:

- Kompetenz der Notare zur Ausstellung von Zertifikaten zum Zwecke des elektronischen Rechtsverkehrs;
- Gebührensituation der Notare in den neuen Ländern;
- Reform des baden-württembergischen Amtsnotariats;
- Hilfe beim Aufbau eines freiberuflichen Notariats in den Reformstaaten Osteuropas;
- sonstige internationale Kontakte;
- Mitgliederzeitschrift „notar“;
- Zusammenarbeit der ostdeutschen Mitgliedsvereine;
- Heilungsvorschrift zu den „Briefkopfurteilen“ des BGH.

Im Jahre 1997 erschienen auch die ersten vier Hefte der neuen Mitgliederzeitschrift des Deutschen Notarvereins mit dem Titel „notar“. Die Mitgliederzeitschrift soll ein verbandspolitisches Forum anbieten, das anders als die Fachzeitschriften unseres Berufsstandes auf überregionaler Ebene kollegiale Informationen von den Mitgliedern und zu den Mitgliedern bringt. Ihr Hauptzweck ist daher, über die Arbeit des Deutschen Notarvereins zu informieren und damit dem einzelnen Kollegen Rechenschaft über das abzulegen, was mit Hilfe seiner Mitgliedsbeiträge umgesetzt werden konnte.

In Vorbereitung der Herausgabe der Mitgliederzeitschrift wurde die DNotV Verlag & Service GmbH gegründet, deren alleiniger Gesellschafter der Deutsche Notarverein ist. Gegenstand des Unternehmens ist das Verlagsgeschäft sowie das Erbringen wirtschaftlicher Dienstleistungen, die dem Vereinszweck des Deutschen Notarvereins dienlich sind. Im Berichtszeitraum hat die DNotV Verlag & Service GmbH neben dem Verlagsgeschäft auch das diesjährige Grenzlandtreffen in Güstrow organisiert.

Die Vorstandsmitglieder sowie zahlreiche Vertreter der Mitgliedsvereine nahmen außerdem an den Mitgliederversammlungen der Mitgliedsvereine in Badenweiler, Bad Saarow, Eisenach, Güstrow, Stuttgart, Bad Dürkheim und Koblenz teil, bei denen sich auch Gelegenheit zu Gesprächen mit Vertretern der jeweiligen Landesjustizverwaltung ergab.

Der Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins war darüber hinaus Gast bei einer der regelmäßigen Zusammenkünfte der Notarbünde der neuen Länder in Weimar sowie beim Parlamentarischen Abend der Notarkammer Brandenburg in Potsdam.

VI. Sonstige Tätigkeit

Der Deutsche Notarverein war auch vertreten bei den Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes der freien Berufe und der deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit, bei der der Präsident der Bundesnotarkammer, Dr. Vaasen, auf Vorschlag des Deutschen Notarvereins in das Kuratorium der Stiftung gewählt wurde. Ein Vertreter des Deutschen Notarvereins nahm weiter an einer vom Institut für Anwaltsrecht der Universität Tübingen und dem Deutschen Anwaltverein veranstalteten Fachtagung zum Thema „Mediation“ in Tübingen teil.